

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

91 (23.7.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N.º 91.

Karlsruhe 23. Juli.

## Mittheilung aus den Sitzungen der zweiten Kammer.

Commissionsbericht über die Nachweisungen des Aufwandes der Militär-Administration in den Rechnungsjahren 1827, 1828 und 1829, welche der Abgeord. Hoffmann in der 52. öffentlichen Sitzung am 4. Juli erstattet hat.

Meine Herren! Eine Unterabtheilung der Budgets-Commission wurde mit der Prüfung der Nachweisungen über den Aufwand der Militäradministration in den Rechnungsjahren 1827, 1828 und 1829 beauftragt. Der Zweck dieser Prüfung war ein doppelter: einmal die Administration der Vergangenheit zu untersuchen, und dann die Prüfung des Militäretats für die Zukunft vorzubereiten.

Die große Höhe der Budgetsumme für diesen Aufwand und die eigene Beschaffenheit desselben, daß dabei, je nachdem man von andern Grundsätzen der Formation und Verwaltung ausgeht, augenblicklich die größten Ersparnisse eintreten können, haben die Commissionsabtheilung bestimmt, bei der ihr aufgegebenen Prüfung ins Detail einzugehen. Die vorgelegten summarischen Rechnungsauszüge konnten hierzu nicht genügen; es wurden die Spezial-Rechnungen begehrt, und von der hohen Regierung mit der größten Bereitwilligkeit überlassen. Nicht bloß die Rechnungen der Generalkriegskasse und der Massengelderkasse mit ihren zahlreichen Beilagenbänden, sondern auch die Rechnungen der Regimenter und einzelnen Verwaltungen standen der Commission zu Gebot. Eine genaue Revision dieser Rechnungen konnte natürlich nicht vorgenommen werden; allein man suchte sich doch in allen Zweigen der Administration näher zu unterrichten und den dabei aufgefundenen Anständen auf den Grund zu kommen.

Der Gegenstand des dermaligen Berichts ist die Untersuchung der Frage:

«ob in den Rechnungsjahren 1827, 1828 und 1829 die genehmigten Militäretats eingehalten wurden, und ob die Administration auch innerhalb der Schranken dieser Etats mit der gehörigen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Geßigkeit verfahren ist.»

Die Untersuchung der größern Frage:

«ob an den Grundlagen des Militäretats selbst eine Aenderung Statt haben soll, ob namentlich eine andere Formation des Armeecorps, ob eine Verminderung des completen Standes und des Dienststandes, ob eine längere Dauerzeit für die Monturen ic. Statt finden, ob gewisse Dienste und Anstalten eingehen sollen ic.»

ist theils Gegenstand der besondern Motion des Abgeordneten Welker über das Militärwesen, theils aber dem Bericht über das Budget vorbehalten.

Das Resultat der Untersuchung der ersten Frage wurde der Plenar-Bundescommission vorgetragen, und die Beschlüsse dieser habe ich der hohen Kammer zur Berathung vorzulegen.

Es wurden der Commission für jedes der 3 Rechnungsjahre 3 verschiedene Nachweisungen übergeben:

- a) eine Nachweisung der Finanzadministration über die Abgaben der Staatskassen an die Militärkassen;
- b) eine Nachweisung der Militäradministration über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkriegskasse, und
- c) eine weitere Nachweisung der Militäradministration über die Einnahmen und Ausgaben der Massengelderkasse.

Die Militärkassen bilden ein für sich bestehendes, von den Staatskassen abgeordnetes Ganzes, und alle ihre Einnahmen und Ausgaben sollen sich in der Generalkriegskasse darstellen. Davon abgeordnet ist nur die Massengelderkasse, in welche die Ueberschüsse der Generalkriegskasse fließen, um deponirt zu bleiben, bis die Generalkriegskasse zu Anschaffung von Gegenständen, welche eine längere Dauerzeit haben, eine größere Einnahme nöthig hat, als ihr von den Staatskassen zukommt.

Hiernach sollte die Nachweisung der Einnahmen der Generalkriegskasse zunächst sämtliche Abgaben der Staatskassen an die Militärkassen und dann die etwaigen Zuschüsse der Massengelderkasse und ihre etwaigen eigenen Einnahmen enthalten. Allein ob dieß der Fall ist, kann aus den vorgelegten Nachweisungen nicht ersehen werden, wie folgende Vergleichung des Rechnungsjahrs 1829 zeigt, bei welcher die Sustentation für die Bundesfestungen und die Einnahmen für die Gendarmerie wegbleiben, weil erstere unmittelbar von der Staatskasse nach Frankfurt geliefert wird, und letztere nur einen durchlaufenden Posten der Generalkriegskasse bildet.

	Wirkliche Abgabe der Staatskasse an die Militärkassen.		Rechnungseinnahme der Generalkriegskassen, mit Berechnung der innerhalb Falz vorgeführten Summe.		Bestere Einnahmen ohne die Summen innerhalb Falz.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dotation . . . . .	1,651,229	44	1,651,364	—	1,651,364	—
Russische Pensionen . . . . .	12,680	—	12,680	—	12,680	—
Bergütung der laufenden Preise gegen die Staatspreise von Brod und Fourage . . . . .	69,401	27 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	187,720	52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Summe . . . . .	1,733,311	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1,851,764	52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1,664,044	—

Vergleichungen der beiden andern Rechnungsjahre zeigen gleiche Mängel der Uebereinstimmung, nämlich:

	Abgaben der Staatskasse.		Einnahmen der Kriegskasse mit den Summen innerhalb Falz.		Einnahmen der Kriegskasse ohne die Summen innerhalb Falz.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Zm Jahr 1828 . . . . .	1,708,649	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1,944,313	16 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1,664,044	—
Zm Jahr 1827 . . . . .	1,669,411	41	1,852,984	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1,651,000	—

Bei Weglassung der Summen, welche innerhalb Falz der Rechnung aufgeführt sind, wären die Einnahmen der Kriegskasse viel geringer als die Abgaben der Staatskasse, was nie der Fall seyn kann, und mit Berechnung dieser Summen wären die Einnahmen der Kriegskasse gegen die Abgabe der Staatskasse viel zu groß, als daß man die Meinung gewinnen könnte, unbekannte Einnahmsquellen der Kriegskasse seyen die Ursache davon. Uebrigens wurde Ihre Commission hierdurch zur nähern Untersuchung der Sache aufgefordert. Diese beweist, daß die Nichtübereinstimmung hauptsächlich ihren Grund hat in der unklaren Darstellung der Rechnungsergebnisse. Da nun die Aufklärung dieser Unklarheit einer Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den genehmigten Budgetpositionen und überhaupt einer Prüfung der Administration vorausgehen muß, so scheint es am geeignetsten, den Gegenstand des dormaligen Berichts in folgenden Abschnitten darzustellen:

- 1) Ueber die Form der Nachweisungen und Rechnungen.
  - 2) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kriegskasse mit den Regiments- und Verwaltungskassen.
  - 3) Ueber die Massengelderkasse.
  - 4) Zusammenstellung der Anträge.
- Ich gehe nun zu den einzelnen Abschnitten selbst über.

1. Ueber die Form der Nachweisungen und Rechnungen.

Ich beschränke mich hierbei auf die Form der Nachweisungen über die Generalkriegskasse, da die nachfolgenden Bemerkungen über den materiellen Inhalt der Nachweisungen der Massengelderkasse und die darauf gebauten Anträge jede Form dieser Nachweisungen überflüssig machen werden.

Die vorgelegte Nachweisung über die Kriegskasse ist ein treues Bild der Rechnung dieser Kasse selbst; was von der erstern gesagt wird, gilt in gleichem Maße von der letztern.

Es ist schwierig, über die Rechnungsformen genügende Aufklärung durch Worte zu geben, wenn man sich nicht

an einen bestimmten Gegenstand halten kann; deshalb übergebe ich in der Beilage A einen summarischen Auszug der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkriegskasse für das Rechnungsjahr 1829 und werde meine Bemerkungen überhaupt an dieses Rechnungsjahr anknüpfen.

Die Mängel, die ich über die Form des Kriegskassenrechnungswesens zur Sprache zu bringen habe, stoßen gegen die ersten Regeln eines guten Rechnungswesens an; sie verletzen die Klarheit, Vollständigkeit und Wahrheit der Darstellung.

1) Nachdem die ordinäre Dotation des Militärstats in der Einnahme aufgeführt ist, kommt die Rubrik Zu Gunsten der verschiedenen Ausgabefonds — eigene Einnahmen etc.

in dem bedeutenden Betrag von 187,720 fl. 52<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr., ohne daß man aus der Nachweisung die Natur dieser Einnahme erkennen kann. Nicht einmal aus der Rechnung und ihren Hauptbeilagen kann man sich hierüber genügende Kenntniß verschaffen; erst die nähere Einsicht der Unterbeilagen gibt Aufklärung. Nach ihrer Entzifferung lassen sie sich in folgende Klassen bringen: a) Zuschüsse der Staatskasse für die erböhten Brod- und Fouragepreise 71,834 fl. 38 fr. b) Zuschuß der Staatskasse für die Landesvermessung 10,000 fl. c) Zuschuß der Massengelderkasse 27,748 fl. 50 fr. d) An Erlösen, Mietzinsen und Laren 15,511 fl. 13 fr. e) Ausgabenserfas von fremden Kassen und Privaten 6,562 fl. 28 fr. f) Ersas der Materiallieferungen von einem Kriegsfond an den andern 56,063 fl. 43<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. Zusammen 187,720 fl. 52<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.

Die vier ersten Klassen sind wirkliche Einnahmen, sie vermehren die Dotation; die fünfte Klasse ist der wirkliche Ersas von Ausgaben, welche die Kriegskasse für Andere geleistet hat, um den Betrag dieser Summe dürfen die budgetmäßigen Ausgaben überschritten werden; die sechste Klasse enthält nur scheinbare Einnahmen, die Folge einer Rechnungsmanipulation, welche in der folgenden Bemerkung erläutert wird.

Durch diese Vermischung von wirklichen und scheinbaren Einnahmen, und überhaupt durch die summarische Ausführung dieser verschiedenartigen Einnahmen geht die Klarheit der Darstellung verloren.

2) So wie nach der vorhergehenden Bemerkung unter Eine Rubrik wirkliche und scheinbare Einnahmen ohne Trennung zusammengeworfen sind, so ist das Gleiche bei jenen Ausgabrubriken der Fall, die Material-Anschaffungen zum Zweck haben.

Die Geldbeträge für die Material-Anschaffungen erscheinen nämlich doppelt in Ausgabe, einmal unter den Ausgaben jener Verwaltungen, welche die Material-Anschaffungen zu besorgen haben, und dann unter den Aufrechnungen des Geldanschlages der Material-Lieferungen an die empfangenden Regimenter und Verwaltungen.

Zur Ausgleichung der hierdurch hervorgerufenen scheinbaren Mehrausgabe werden dann die Aufrechnungsbeträge unter der obigen Einnahm rubrik zu Gunsten der verschiedenen Ausgabfonds u. c. aufgeführt, und diese bilden die in Bemerkung 1, Lit. f genannten Ersatzposten.

Der Zweck dieser Rechnungsmanipulation ist löblich, nämlich die Darstellung des Gesamtkosten-Aufwandes jedes einzelnen Regiments und jeder Branche, was der Bericht der Budgetcommission über den Militär-Stat vom Jahr 1823 wünschte. Allein die Art der Ausführung stört die Klarheit der Rechnung, ohne den Zweck vollkommen zu erreichen, da die Aufrechnungspreise nicht überall den wirklichen Aufwand repräsentiren. Auf weit geeigneter Weise wird der Zweck erreicht, ohne die Klarheit der Rechnung zu stören, wenn abgefordert von der Geldnachweisung eine Materialnachweisung über die Lieferungen gegeben wird, welche auf die Inventarien gestützt ist.

3) Die Einnahmen zu Gunsten der verschiedenen Ausgabfonds u. c. sind nach den Ausgabrubriken in Unterabtheilungen gebracht, je nachdem sie ihrem Entstehen nach der einen oder der andern Rubrik verwandt sind, z. B. der Zuschuß der Staatskasse für erhöhte Brodpreise ist der Ausgabrubrik «Brodverpflegung» und der Erlös von verkauften Pferden den Remontirkosten gut geschrieben. Der Betrag dieser Unterabtheilungen, so wie die ganze Summe dieser Einnahm rubrik ist in der Einnahme nur innerhalb Falz aufgeführt, und am Ende jeder einzelnen Ausgabrubrik ist der sie betreffende Betrag in Abzug gebracht, und nur der Rest ist in definitive Rechnungsausgabe gestellt. Dadurch gewinnt es das Ansehen, als wenn die fraglichen Einnahmen und Ausgaben lediglich durchlaufende Posten wären, welche die wirklichen Einnahmen und Ausgaben um nichts vermehren, sondern sich nur gegenseitig ausgleichen. In wie weit dieses wahr ist, geht aus den vorhergehenden Bemerkungen hervor; zugleich zeigt sich daraus, daß die im Eingange gegenwärtigen Berichts angegebenen Summen der Einnahmen der Kriegskasse entweder zu groß sind, wenn man die innerhalb Falz

aufgeführten Summen ganz beischlägt, oder zu klein, wenn man sie ganz wegläßt.

4) Zur Vermehrung der Unklarheit der Kriegsbuchung dient auch die Rechnungsmanipulation mit den Einnahmen und Ausgaben für die Gendarmerie. Der deßfallige Zuschuß der Amtskasse wird in einem Anhange in Einnahme gestellt, der Betrag theils baar, theils in Material-Lieferungen dem Quartiermeister der Gendarmerie zugestellt, in der Kriegskasse-Rechnung aber einmal im vollen Betrage nach einem Voranschlage unter die Ausgabrubriken vertheilt, am Schlusse jeder dieser Rubriken beigeschlagen, und dann, so weit es Material-Lieferungen sind, nochmals unter den Ausgaben der betreffenden Verwaltungen in Ausgabe, und zur Compensation unter den Einnahmen zu Gunsten der verschiedenen Ausgabfonds u. c. im Geld-Anschlage in Einnahme gestellt.

5) Durch die bisherigen Bemerkungen wird die Nichtübereinstimmung der Abgaben der Staatskasse an die Kriegskasse mit den Einnahmen der Kriegskasse in den Hauptsummen aufgeklärt, eine weitere Ursache der Nichtübereinstimmung liegt aber noch darin, daß die Kriegskasse-Rechnung nicht gleich mit dem Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen wird, wie dieß bei allen übrigen Staatsrechnungen der Fall ist. Die Kriegskasse-Rechnung wird nie vor dem November, oft erst gegen das Ende, oder sogar nach völligem Ablauf des folgenden Rechnungsjahres, wenn alle auf das betreffende Rechnungsjahr Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben vollzogen sind, abgeschlossen, während dieß bei der Staatskasse-Rechnung in der Regel am 31. Mai geschieht. Abgaben, welche die Staatskasse nach dem 31. Mai für das umlaufene Rechnungsjahr an die Kriegskasse leistet, kommen noch in die Kriegskasse-Rechnung des umlaufenen Jahres, aber nicht mehr in die Staatskasse-Rechnung dieses, sondern des bereits begonnenen Jahres, jedoch in einer besondern Abtheilung als Nachtrag für das vorhergehende Jahr. In der Rechnung pro 1829 zeigt sich dieser Mangel an Uebereinstimmung darin, daß die Dotation der Kriegskasse in der Ausgabe der Staatskasse um 134 fl. 16. kr., und der Zuschuß für Brod und Fourage um 2,433 fl. 18 kr. geringer ist als in der Einnahme der Kriegskasse.

Ich halte das Verfahren der Staatskasse für geeigneter, als das Verfahren der Kriegskasse, doch gehört eine nähere Untersuchung dieser Sache nicht hierher. Ihre Commission will hier nur den Wunsch ausdrücken, daß bei beiden Kassen ein gleiches Verfahren eingehalten werden möchte.

6) Nachdem ich die Mängel an Klarheit der Darstellung darzutun versucht habe, wende ich mich zu der weitern Eigenschaft eines guten Rechnungswesens, der Vollständigkeit der Darstellung, und finde, daß das Kriegsbuchungsweisen ebenfalls auf mehrfache Weise dagegen fehlt:

a) die Kriegsbuchung weist nirgends die Ausstände nach; sie stellt nur das Haben dar, ohne die

Reste aufzuführen; diese werden nur in den Beilagen, und da nur innerhalb Falz vorgetragen; eine Abgangsbekretur auch von dem größten Betrage alterirt nicht im Geringsten das Resultat der Rechnung. Im Jahr 1829 betrug die Einnahmsausstände bei Privaten 13,717 fl. 52 fr. allein an Vorschüssen, ohne die Beträge für den Ersatz an Monturstücken *ic.* in Anrechnung zu bringen. Unter diesen Ausständen befindet sich ein Posten von 1,340 fl. nach der Rechnung vom Jahr 1829, welchen ein gut besoldeter Staatsdiener, der früher Offizier war, dafür schuldet, daß ihm eine Extrazulage von 240 fl. jährlich als Vorschuß bezahlt wird. Wenn diese Vorschußleistung nicht sistirt wird, so wächst der Ersatzposten immer höher an.

b) Die Kriegsrechnung enthält sowohl in der Einnahme, als in der Ausgabe die Rubrik:

« Durchlaufende Posten »;

allein nicht der ganze Betrag der Einnahme und Ausgabe wird in Rechnung ausgeworfen, sondern nur der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen. Ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist in den drei Jahren 1827—1829 nicht vorgekommen. Im Jahr 1829 betrug diese Ausgaben 23,908 fl. 49 fr., Einnahmen 15,700 fl. 20 fr., Mehrausgabe 8,208 fl. 29 fr., welche letztere allein in der Kriegsrechnung ausgeworfen ist.

c) Die Kassen-Operationen zwischen der Kriegskasse und den ihr untergeordneten Regiments- und Verwaltungskassen erscheinen nirgends in der Rechnung der Kriegskasse. Statt dieser Lieferungen an untergeordnete Kassen erscheinen die Ausgaben dieser letztern selbst unter den Rubriken, wie sie von diesen geleistet wurden, in der Kriegskassen-Rechnung in Ausgabe, als wenn sie unmittelbar von dieser Kasse geleistet worden wären.

d) Ueberhaupt sind die zur Einsicht uns mitgetheilten Kriegsrechnungen höchstens summarische Extrakte einer solchen Rechnung zu nennen, welche nach dem Abschlusse sämtlicher Beilagen und Nebenrechnungen erst gefertigt werden, sich nicht im Laufe des Jahres allmählig selbst bilden. Die zahlreichen Beilagen muß man als Rechnung ansehen, wodurch die so nothwendige sichte Uebersicht über das Ganze verloren geht. Daher mag es rühren, daß noch unaufgeklärte Kassen-Ueberschüsse im Betrag von 8,531 fl. 25 1/2 fr. und 584 fl. 31 1/2 fr. in der Massengelder-Rechnung vorgeführt sind, und daß andere ebenfalls bedeutende Ueberschüsse erst nach längerer Zeit sich aufklärten, wie der Ueberschuß vom Jahr 1827 mit 3,703 fl. 56 fr.

7) Schon die bisherigen Bemerkungen, und insbesondere Ziffer 3 und Ziffer 6. c, haben die Wahrheit der Darstellung verdächtigt, noch deutlicher aber wird der

Mangel an Wahrheit der Darstellung in folgenden Punkten:

- a) Die Ersparnisse an dem Bureau-Aversum des Kriegsministeriums vom Jahre 1829 im Rest mit 435 fl. 54 fr., nachdem bereits 641 fl. 40 fr. an's Subaltern-Personale vertheilt und Besoldungszulagen von 200 fl. davon bezahlt worden waren, sind unter der Rubrik « Massengelder » verausgabt, und zur Compensation unter den Einnahmen zu Gunsten der verschiedenen Ausgabefonds *ic.* aufgeführt. Es wird dadurch der Anschein gewonnen, als wenn bei dem Bureau-Aversum des Kriegsministeriums nichts hätte erspart werden können. Auf gleiche Weise sind die Ersparnisse pro 1827 mit 1,865 fl. 43 fr. und pro 1828 mit 1,606 fl. 42 1/4 fr. behandelt.
- b) Unter der Rubrik « Extrakosten » ist pro 1829 die Summe von 24,343 fl. 11 1/4 fr. als definitiv verausgabt aufgeführt; wenn man aber die Beilagen nachschlägt, so zeigt sich, daß davon 20,243 fl. 11 1/2 fr. nur scheinbar ausgegeben wurden, indem sie als Ersparniß der abgekürzten Exercierzeit zur Deponirung in die Massengelderkasse flossen. Dieser Betrag hätte dem Kassenrest zuwachsen sollen, welcher danach beträgt Rechnungsrest 37,335 fl. 11 fr., Depositum 20,343 fl. 11 1/4 fr., im Ganzen 57,678 fl. 21 1/4 fr.

Die Erkennung dieser Mängel und ihre Beseitigung, um ins Klare zu sehen, haben Ihrer Commission, m. H., nicht geringe Mühe verursacht, und zur Ersparung solcher Mühe für die Zukunft sowohl, als im Interesse der Kriegsverwaltung selbst, den dringenden Wunsch erzeugt, daß in dem Rechnungswesen der Militärkassen eine Radikalreform vorgenommen werde, wobei die Grundsätze, welche beim Staats-Rechnungswesen angenommen sind, zur Grundlage dienen sollten, nämlich:

- 1) Darstellung der Rechnung der General-Kriegskasse in der allgemein üblichen Form Soll, Haben, Rest, in so weit der Akt der Constatirung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Akt des Vollzugs derselben nicht nothwendig der nämliche ist.
- 2) Vollständige Uebereinstimmung der Rechnung mit einem Hauptbuche, welches jede Kassen-Operation und Rechnungsmanipulation nach der Ordnung der Rubriken enthält. Die Rechnung sollte lediglich die Reinschrift des Hauptbuches seyn.
- 3) Gleichzeitiger Rechnungsabschluß mit den übrigen Staatskassen.
- 4) Vollständige Absonderung der Material-Aufrechnungen aus den Geldrechnungen.
- 5) Genaue Rubriken-Ordnung und vollständige Trennung der wirklichen und scheinbaren, oder wie sie bei den übrigen Staatskassen genannt werden, der eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben. Es müßten für die unter den sogenannten Einnahmen zu Gunsten *ic.* enthaltenen wirklichen Einnahmen besondere Einnahms-

rubriken gebildet werden, es müßten die Zuschüsse der General-Kriegskasse an die Regiments- und Verwaltungskassen, so wie die gegenseitigen Aufrechnungen als uneigentliche Ausgaben resp. Einnahmen behandelt, und nur die definitiven Ausgaben für den bestimmten Zweck unter der vorgeschriebenen Ausgabe rubrik verrechnet werden, und zwar allein von derjenigen Kasse, welche die Zahlung leistet.

6) Die Hauptnachweisung der Militärverwaltung, wie sie den Landständen vorzulegen ist, müßte dann aus sämtlichen Specialrechnungen in der Art gebildet werden, daß man auf einmal das Resultat der ganzen Administration in seiner Wahrheit überschauen kann, wie dieß bei der übrigen Staatsverwaltung der Fall ist. Ueber die Materialrechnungen müßte eine abgesonderte Hauptnachweisung gegeben werden.

II. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der General-Kriegskasse, nebst Regiments- und Verwaltungskassen.

Die Darstellung des Resultates der über diesen Gegenstand vorgenommenen Prüfung theilt sich nach dem im Eingange gegenwärtigen Berichts angegebenen Zweck in die Beantwortung der Fragen:

- A. Ob in den drei Verwaltungsjahren 1827, 1828 und 1829 die genehmigten Militär-Etats für das Jahr 1827, der Etat vom Jahre 1825, und für die beiden andern Jahren der Etat vom Jahre 1828 eingehalten worden sind; und
- B. Ob die Militär-Administration auch innerhalb der Schranken der genehmigten Etats mit der gehörigen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gefeslichkeit verfahren ist.

ad A. Zur Beantwortung der ersten Frage ist

1) vor allem erforderlich, daß richtig gestellt wird, welche wirklichen, lediglich für militärische Zwecke bestimmten Einnahmen und Ausgaben die General-Kriegskasse, nebst den Regiments- und Verwaltungskassen gehabt hat.

Die wirkliche, für militärische Zwecke bestimmte Einnahme wird nach Anleitung der Bemerkungen über die Form der Nachweisungen hergestellt, wenn man von den einzelnen Einnahm rubriken nur jene heraushebt, welche die angegebene Eigenschaft haben, diese sind: a) Dotation des Militär-Etats, b) Zuschuß der Staatskasse für erhöhte Brod- und Fourage-Preise, c) Zuschuß der Massengelder-Kasse, d) eigene Einnahmen an Erlösen, Miethzins und Taxen. Ausgeschlossen bleiben e) Dotation des trigonometrischen Bureau's, f) Dotation der Gendarmerie, g) Ausgabe-Ersatz von fremden Kassen und Privaten, h) Ersatz der Material-Lieferungen eines Kriegsfonds an den andern, i) die Rubrik, durchlaufende Posten.

Die wirkliche, für militärische Zwecke bestimmte Ausgabe der Kriegskasse kann nicht überall, wie die Einnahme, nach der Eigenschaft der Ausgabe-Rubriken ausgeschieden werden, weil in der Regel unter denselben

Rubriken sowohl wirkliche als scheinbare Ausgaben, und zwar für verschiedene Zwecke, vorkommen. Wollte man nach dem Zwecke der einzelnen Ausgabe-Posten unterscheiden, so müßten die einzelnen Ausgabe-Belege entziffert werden, was nur mit einem Zeitaufwande geschehen könnte, der den landständischen Arbeiten nicht zugemessen ist. Ihre Commission mußte sich darauf beschränken, die Summe der wirklichen militärischen Ausgaben dadurch auszumitteln, daß von der totalen Rechnungsausgabe zunächst jene Ausgabe rubriken ausgeschieden wurden, welche die angegebene Eigenschaft nicht haben, nämlich: a) Ausgaben für das trigonometrische Bureau, welche in der Nachweisung besonders ausgeschieden sind; b) Ausgaben für die Gendarmerie, in so weit sie als durchlaufende Posten der Einnahm rubrik: «Dotation der Gendarmerie» entsprechen, und c) die Rubrik durchlaufende Posten; sodann aber von den ausgeschiedenen Einnahm rubriken jene nach ihrem vollen Betrag in Abzug gebracht wurden, für welche die gleichen Beträge nur unter verschiedenen Rubriken in Ausgabe stehen, und daß zuletzt die fehlerhaft als definitive Ausgabe behandelten Hinterlegungen in die Massengelder-Kasse (siehe oben I. 7. b.) in Abzug gebracht wurden, nämlich d) Ausgabe-Ersatz von fremden Kassen und Privaten; e) Ersatz der Material-Lieferungen eines Kriegsfonds an den andern; f) scheinbare Ausgaben wegen mangelhafter Rechnungsmanipulation.

Die hiernach berichtigte Totalausgabe ist die wirkliche militärische Ausgabe in ihrer Gesammtsumme. Eine Ausgabe der wirklichen Ausgaben nach den einzelnen Rubriken ist, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, Ihrer Commission nicht möglich; übrigens ist dadurch eine annähernde Vergleichung der einzelnen Rubriken der Rechnung mit dem Etat nicht abgeschnitten, wie wir weiter unten sehen werden.

Nach diesen Grundsätzen wurden in der Beilage B die Gesammt-Einnahmen und Ausgaben der Kriegskasse in den Etatsjahren 1827, 1828 und 1829 ausgemittelt. Sie betragen ohne die Einnahmen und Ausgaben der Massengelder-Kasse:

	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahmest.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
im Jahr 1827	1,704,195	19 $\frac{3}{4}$	1,683,338	17	20,857	2 $\frac{3}{4}$
" " 1828	1,763,372	34 $\frac{1}{2}$	1,754,651	16 $\frac{1}{2}$	8,721	17 $\frac{3}{4}$
" " 1829	1,779,138	41	1,710,858	21 $\frac{1}{4}$	68,280	19 $\frac{1}{4}$
Summa	5,246,706	35	5,148,847	54 $\frac{1}{4}$	97,858	40 $\frac{1}{4}$
Durchschnitt	1,748,902	11 $\frac{2}{3}$	1,716,282	38 $\frac{1}{4}$	32,619	33 $\frac{1}{4}$

2) Nachdem der Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben richtig gestellt ist, komme ich zu der Untersuchung, ob die Einnahmen der Kriegskasse durch die betreffenden Budgets genehmigt sind. Ich gehe zu diesem Behufe die oben genannten vier verschiedenen Einnahmsquellen durch.

a. Dotation des Militär-Etats.

Hievon sind in die Kriegskasse geflossen: Im Jahr

1827: 1,651,000 fl., im Jahr 1828: 1,664,044 fl., im Jahr 1829: 1,664,044 fl., zusammen: 4,979,088 fl.

Das Budget vom Jahre 1825, also für das Jahr 1827, enthält: Ordentliche Dotationen: 1,600,000 fl., wegen Abkürzung der Dienstzeit bei der Cavallerie und Artillerie: 50,000 fl., Pensionen für die aus Rußland zurückgeführten Soldaten: 5,000 fl., Summa: 1,655,000 fl.

Die Ersparniß von 4000 fl. gegen den wirklichen Empfang der Kriegskasse ist nicht näher aufgeklärt, dürfte aber mehr als zur Genüge darin ihren Grund finden, daß die Abkürzung der Dienstzeit nicht gleich im vollen Maße ausgeführt wurde.

Außer der angegebenen Dotation des Militär-Etats kommen in der Nachweisung der Staatskasse für militärische Zwecke pro 1827 noch folgende Ausgaben vor, wofür keine Genehmigung im Budget lag: 1) Beitragsquote zur Sustentation der Bundesfestungen: 8,862 fl. 38 fr. 2) Miethzinse für Exercierplätze: 1,454 fl. 43 fr.

Die erste Summe war im Budget nicht vorgesehen, mußte aber zur Erfüllung der Bundespflichten bezahlt werden.

Die zweite Summe hätte feinenfalls durch vermehrten Zuschuß der Staatskasse bestritten werden sollen. Wenn der reichlich dotirte Militär-Etat dazu keine Mittel hatte, so hätte man sich mit den früheren Exercierplätzen begnügen sollen, bis das künftige Budget die Summe genehmigt hätte.

Das Budget vom Jahr 1828, also für die Jahre 1828 und 1829, enthält 1,668,475 fl. 19 fr. Der Mehrbetrag gegen die wirklichen Einnahmen der Kriegskasse zu 4,431 fl. 19 fr. ist die Sustentation der Bundesfestungen, welche von der Staatskasse nicht an die Kriegskasse, sondern unmittelbar nach Frankfurt bezahlt wurde. Unter der übrigen Summe sind 12,680 fl. russische Pensionen enthalten, bei welchen die Genehmigung vom Jahr 1828 den Vorbehalt gemacht hat, daß die Heimfälle der Staatskasse zu gut kommen sollen. In den Jahren 1828 und 1829 sind diese Heimfälle höchst unbedeutend gewesen, weshalb eine Abrechnung mit der Staatskasse nicht Statt gefunden hat.

b. Zuschuß der Staatskasse für erhöhte Brod- und Fourage-Preise.

Die Genehmigungen in den Jahren 1825 und 1828 enthalten für den Militär-etat fixe Preise für Brod- und Fourage-, basirt auf die Fruchtpreise nach der Kammer-tare und auf bestimmte Quantitäten. Zur Berechnung einer Portion Brod ist angenommen, daß eine Fruchtmischung zu 2 Malter Kernen, 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste Statt finden soll, und daß hieraus nach Abzug der Mahl- und Backkosten 400 Portionen geliefert werden können. Hiernach sind die Preise festgesetzt wie folgt: für die Portion Brod  $3\frac{39}{40}$  fr., für die leichte Fourage-Ration  $16\frac{1}{2}$  fr., für die schwere  $20\frac{17}{200}$  fr.

Was die wirkliche Anschaffung mehr kostet, muß die Staatskasse der Militärkasse über den Etatbetrag vergüten, wogegen der Minderaufwand der erstern von letz-

terer ersetzt wird. Nach Ablauf jedes Quartals wird zwischen beiden Kassen abgerechnet. Nach diesen Abrechnungen erhielt die Militärkasse folgende Zuschüsse: im Jahre 1827: 17,930 fl. 25 fr., im Jahr 1828: 57,547 fl.  $10\frac{3}{4}$  fr., im Jahr 1829: 71,834 fl. 38 fr. Zusammen 147,312 fl.  $13\frac{3}{4}$  fr.

Diese Einnahmen für die Kriegskasse stimmen nach den Jahrgängen durchaus nicht überein mit den deßfalligen Ausgaben der Staatskasse, allein die Beilagen beweisen, daß lediglich der nicht gleichzeitige Rechnungsabschluß der Staatskasse und Kriegskasse Ursache ist, wie ich bereits oben l. 5. angegeben habe.

Die Anschaffung des Bedarfs an Fourage geschieht in allen Garnisonen und an Brod, mit Ausnahme von Karlsruhe, in den übrigen Garnisonen durch Begebung in Accord nach dem Abstreich. Für die Brodlieferung in Karlsruhe besteht eine eigene Regie.

In Bezug auf die accordirten Lieferungen ist die Abrechnung zwischen der Staats- und Kriegskasse ganz einfach, indem die Zahl der gelieferten Portionen und Rationen nach den Accordpreisen als wirkliche Ausgabe mit denselben Anzahl Portionen und Rationen nach den Etatspreisen als etatsmäßige Ausgabe in Vergleich gezogen wird. Allein auch die Lieferungen der Brodregie werden in die Abrechnung gezogen und dabei auf nicht geeignete Weise verfahren.

Es wäre am einfachsten, wie bei den accordirten Lieferungen, auch hier abzurechnen; nämlich sämtliche gebachten Ausgaben für den Ankauf der Früchte, für die Bezahlung der Bäcker, für den Gehalt der Aufseher u. als wirkliche Ausgabe und die gebackenen Brodportionen nach den Etatspreisen in Geld berechnet als etatsmäßige Ausgabe in Anrechnung zu bringen, und den Mehrbetrag oder Minderbetrag der erstern gegen die letztern ~~von der Staatskasse ersetzen zu lassen,~~ oder an dieselbe zu ersetzen.

Statt dieses einfachen Verfahrens, hat die Militär-Administration ein zusammengesetztes und unzuverlässiges gewählt. Sie bringt nur die Ausgabe für den Ankauf der Früchte als wirkliche Ausgabe in Anrechnung, und berechnet die etatsmäßige Ausgabe nicht nach der Zahl der gebackenen Portionen und den Etatspreisen, sondern sie berechnet zuerst nach einer Tabelle, die nach der Leichte und Schwere der Früchte Abstufungen enthält, welche Anzahl Portionen aus dem erkauften Quantum Früchte hätte gebacken werden können, wenn man den Mahl- und Bäckerlohn in der Portionenzahl in Anrechnung bringt, und ermittelt dann aus dieser Anzahl nach den Etatspreisen die etatsmäßige Ausgabe.

Folgende Berechnungen zeigen das Resultat einer jeden dieser Verfahrensarten in den drei in Frage stehenden Rechnungsjahren.

Bisherige Abrechnung der Brodregie mit der Staatskasse.

im Jahr	Preis der von der Brodregie erkauften Früchte.	Anzahl der nach der Fruchtmenge berechneten Portionen.	Werth dieser Portionen nach dem Staatspreis.
1827	45,468 fl. 30 fr.	558,164	36,978 fl. 20 fr.
1828	44,202 fl. 30 fr.	545,608	36,146 fl. 32 fr.
1829	45,602 fl. 30 fr.	587,951	38,951 fl. 45 fr.
Sum.	135,273 fl. 30 fr. 112,076 fl. 37 fr.	1,661,723	112,076 fl. 37 fr.

Rest 23,196 fl. 53 fr., welche die Staatskasse an die Kriegskasse vergütet hat.

Natürliche Abrechnung der Brodregie mit der Staatskasse.

im Jahr	Totalausgaben für die Brodregie.	Anzahl der von der Brodregie wirklich gebackenen Portionen.	Werth dieser Portionen nach dem Staatspreis.
1827	52,424 fl. 56 fr.	812,291	53,814 fl. 17 fr.
1828	51,254 fl. 57 fr.	777,678	51,521 fl. 10 fr.
1829	52,863 fl. 18 fr.	789,064	52,275 fl. 30 fr.
Sum.	156,543 fl. 11 fr.	2,379,033	157,610 fl. 57 fr. 156,543 fl. 11 fr.

Rest 1,067 fl. 46 fr.

welchen Betrag die Kriegskasse an die Staatskasse zu vergüten gehabt hätte.

Durch die angegebene Manipulation der Militäradministration hat daher die Kriegskasse im Ganzen eine Mehreinnahme gehabt von zuviel Empfang: 23,196 fl. 53 fr., unterlassene Vergütung: 1,067 fl. 46 fr., S. 24,264 fl. 39 fr.

Es wäre auch wirklich sehr auffallend, wenn die Brodregie eine so bedeutende Aufbesserung nöthig gehabt hätte, da sie von der Domänenadministration die Früchte zu jeder Zeit um die Kammertare erhält, und zu ihren Ausgaben die Zinsen von den beurlaubten Capitulanten an den Gebäuden, Geräthschaften und Frucht- und Mehlvorräthen nicht gerechnet werden. Es wäre bei diesen Umständen auch nach der vorgenommenen Berichtigung noch auffallend, daß die Brodregie keine stärkere Vergütung an die Staatskasse schuldig geworden wäre, als die angegebenen 1067 fl. 39 fr., daß sie daher nicht bedeutend wohlfeiler backen sollte, als um den Staatspreis, wenn weiter unten (Ziff. 3. a.) nicht die Aufklärung gegeben würde. Ob auch hierbei die Brodregie noch zu theuer backt, wird bei Prüfung des Militäretats untersucht werden, da das Institut durch die früheren Militäretats genehmigt ist.

c. Zuschuß der Massengelder-Kasse.

Dieser betrug im Jahr 1827: 20,575 fl. 36 1/2 fr., im Jahr 1828: 25,032 fl. 6 1/4 fr., im Jahr 1829: 27,748 fl. 50 fr., zusammen 73,356 fl. 33 1/4 fr.

Es ist kein Zweifel vorhanden, daß die Kriegskasse von der Massengelder-Kasse Zuschüsse empfangen kann; allein diese Zuschüsse sollen nur zu Erreichung der Zwecke geschehen, für welche die Massengelder-Kasse besteht, näm-

lich zu Anschaffung von Gegenständen, welche eine längere Dauerzeit haben. Allein von den obengenannten Zuschüssen haben nur folgende den angegebenen Zweck gehabt: Im Jahr 1827 für Hospitalrequisiten: 2,870 fl., im Jahr 1828 für Hospitalrequisiten: 988 fl. 30 fr., im Jahr 1829 für Gewehre: 15,766 fl. 40 fr., und für Metall zum Gebrauch der Gießerei: 4,540 fl., zusammen 24,665 fl. 10 fr. Die weitem Zuschüsse dienten: Für die Artillerieschule: 500 fl., zu Anschaffung von Zelten: 18,506 fl. 11 3/4 fr., für Bauten: 30,685 fl. 11 1/2 fr., zusammen 49,691 fl. 23 1/4 fr.

Von dem Aufwand für Zelten wird weiter unten (A. 3. e.) die Rede seyn.

Von den Ausgaben für Bauten, welche nicht die einzigen Ausgaben der Art sind, welche aus der Massengelder-Kasse bestritten wurden, behalte ich das Nähere den Bemerkungen über die Prüfung der Massengelder-Kasse selbst vor. (III. 2.)

d. Eigene Einnahmen an Erlösen, Mietzins und Laren.

Diese betragen im Jahr 1827: 14,689 fl. 18 1/4 fr., im Jahre 1828: 16,749 fl. 16 3/4 fr., im Jahr 1829: 15,511 fl. 13 fr., zusammen 46,949 fl. 48 fr.

Auch zu diesen Einnahmen war die Kriegskasse über den Betrag ihrer ordinären Dotation ermächtigt. Wenn diese Ermächtigung auch nicht ausdrücklich in den Beschlüssen der Kammern vom Jahr 1825 und 1828 enthalten ist, so geht doch aus den in jenen Jahren erstatteten Berichten über den Militäretat ganz klar hervor, daß diese Einnahmen durchaus nicht unbekannt waren. Zum Theil waren diese Einnahmen bei Ausstellung des Militäretats selbst berücksichtigt, indem der Erlös von austrangirten Pferden an den Kosten für den neuen Ankauf in Abrechnung gekommen ist. Im Uebrigen kann man annehmen, daß sie durch die Summen berücksichtigt sind, welche in den Budgetsummen gegen die Berechnungen des Militär-Etats, die den Budgets zur Grundlage dienen, nachgelassen wurden. Dieser Nachlaß beträgt beim Budget vom Jahr 1825: 48,056 fl. 46 fr., beim Budget vom Jahr 1828: 51,844 fl. 16 1/2 fr.

3) Ich wende mich nun zur Untersuchung der Frage, ob die Ausgaben der Kriegskasse unter den einzelnen Rubriken mit den genehmigten Etatspositionen übereinstimmen. Die allgemeine Frage, ob die Totalausgaben die Etatssummen nicht übersteigen, bedarf keiner Beantwortung, da sie mit der so eben abgehandelten zusammenfällt, ob die der Kriegskasse zugeflossenen Einnahmen durch die betreffenden Budgets genehmigt sind. In so weit die Einnahmen der Militäradministration nicht beanstandet werden, kann von einer Ueberschreitung des Budgets im Allgemeinen um so weniger die Rede seyn, als in jedem Jahre ein Einnahmsüberschuß vorhanden war.

Die aufgegebene Untersuchung ist schwierig, weil einer Seits die Rechnungsausgaben, und anderer Seits die Etatssummen nach den einzelnen Rubriken nicht überall genau angegeben werden können. Erstere nicht wegen



der unklaren Darstellung der Rechnungsergebnisse, wie schon mehrmals angeführt worden ist; und letztere nicht, weil, wie ebenfalls bereits bemerkt, die Total-Budgetsumme geringer gestellt wurde, als sie die speciellen Militäretats berechnen, ohne daß die Verminderung nach den einzelnen Rubriken angegeben worden ist; weil ferner für das Budget vom Jahr 1825 nachträglich eine Summe von 50,000 fl. wegen Abkürzung der Dienstzeit der Cavallerie und Artillerie bewilligt worden ist, ebenfalls ohne Vertheilung auf die einzelnen Rubriken; und weil endlich bei den genehmigten Durchschnittsetats nicht alle einzelne Rubriken so eingehalten werden können, wie dieß bei den übrigen Ministerien genehmigten Bedarfs-etats der Fall ist.

Eine, die wichtigsten Hauptrubriken gleichzeitig umfassende Vergleichung könnte dadurch Statt finden, daß man den Dienststand der streitbaren Mannschaft, wie er den Etats zu Grund gelegt ist, mit dem Durchschnitts-Dienststand, wie er aus den Rechnungen hervorgeht, gegen einander stellt, und untersucht, ob die Normalbezüge des Militärs nach den Rechnungen mit denen nach den Etats übereinstimmen.

Allein es ist schwieriger, den wirklichen Dienststand mit Rücksicht auf die Hospitalfranken, Commandirten und in Urlaub Gehenden oder daraus Zurückkehrenden, zum Behuf einer Vergleichung mit dem im Etat angenommenen Dienststand auszumitteln, als bei den einzelnen Rubriken die wirklichen Ausgaben zum Behuf einer Vergleichung mit dem Etat wenigstens nahe zu finden. Ich habe mich um Mittheilung des Dienststandes an den Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums gewendet, aber eine abschlägige Antwort erhalten, und will nun versuchen, zum Behuf der beabsichtigten Vergleichung durch Beseitigung der oben angegebenen Schwierigkeiten nach den besondern Beschaffenheiten der einzelnen Rubriken die wirklichen Ausgaben auszumitteln und die Abweichungen vom Etat zu erklären. Es ist dieß ein Geschäft, was von den übrigen Ministerien gegeben wird, und nur einer Prüfung der Etände bedarf, allein das Kriegsministerium sucht hierin nicht entgegen zu kommen, so bereitwillig es auch war, uns die voluminösen Rechnungen zur eigenen Entwirrung ihrer Unklarheit mitzutheilen. Ich beschränke mich übrigens dabei auf jene Rubriken, welche besondere Veranlassung zu Bemerkungen geben.

a. Gage und Löhnung.

Ich hebe hier zur Vergleichung heraus die Gage und Löhnung der Regimenter und kann mich dabei genau an das Resultat der Rechnung halten. Die Ausgabe war im Jahr 1827: 606,474 fl. 31 fr., im Jahr 1828: 611,733 fl. 21 fr., im Jahr 1829: 604,587 fl. 21 fr. Zusammen 1,822,795 fl. 13 fr. Durchschnitt 607,598 fl. 24 fr.

Die Etatssummen für die Regimenter waren für das Jahr 1827: 588,591 fl. 45 fr., für das Jahr 1828: 633,870 fl., für das Jahr 1829: 633,870 fl. Zusammen

1,856,331 fl. 45 fr. Durchschnitt 618,777 fl. 15 fr.

In Vergleichung mit dem Rechnungsergebnisse zeigt sich eine jährliche Ersparniß von 11,178 fl. 51 fr., welche sich um höchstens 15,000 fl. für das Jahr 1827 oder auf die drei Jahre vertheilt um 5,000 fl., also auf 16,178 fl. 51 fr. erhöht, wenn man für die nachträgliche Bewilligung des Jahres 1827 von 50,000 fl. für eine Vermehrung des Dienststandes um 294 Mann wegen Abkürzung der Capitulationszeit den entsprechenden Antheil beischlägt. Diese Ersparniß ist als ein Theil der Summe zu betrachten, um welche das Budget geringer gestellt wurde, als der dasselbe begründende Militäretat. Die Herabstellung betrug für das Jahr 1827: 48,056 fl. 46 fr. für das Jahr 1828: 51,844 fl. 16 1/2 fr., für das Jahr 1829: 51,844 fl. 16 1/2 fr. Zusammen 151,745 fl. 19 fr. Durchschnitt 50,581 fl. 46 fr. Wird obige Ersparniß davon in Abzug gebracht, so bleiben noch ungefähr 34,000 fl., welche durch die eigenen Einnahmen an Erlösen u. nach Abrechnung des Betrags für die Remontrirung bis auf circa 24,000 fl. gedeckt werden, die an andern Rubriken erspart werden müssen.

Betrachtet man den Grund der angegebenen Ersparniß näher, so zeigt sich, daß er nicht in einer Verminderung des Dienststandes der Mannschaft, sondern wohl allein darin liegt, daß nicht alle Offiziersstellen besetzt wurden. Aus den Regiments-Rechnungen vom Sommer des Jahres 1829 habe ich erhoben, daß gegen 40 Offiziere am completen Stand fehlten, was, nach der Gage eines Unterlieutenants der Infanterie zu 516 fl. berechnet, ohngefähr 20,000 fl. ausmacht. Der Dienststand der Mannschaft scheint eher größer gewesen zu seyn, wenn man bedenkt, daß die Hospitalfranken auch dazu gerechnet werden, welche keine Löhnung beziehen.

b. Brod-Verpflegung.

Nachdem bei den Einnahmen schon Ziff. 2. b. in Beziehung auf diese Rubrik gesprochen wurde, habe ich hier nur noch Eine Bemerkung vorzutragen:

Statt der etatsmäßigen Frucht Mischung, wie sie oben Ziffer 2. b. angegeben ist, nämlich 2 Malter Kernen, 1 Malter Korn und 1 Malter Gerste, ist von der Brodregie in Karlsruhe eine bessere, nämlich 2 2/3 Malter Kernen, 2/3 Malter Korn und 2/3 Malter Gerste angenommen, wonach sich die Brodportion statt auf den Etatspreis von 3 3/40 fr. auf den höhern von 4 1/4 fr. berechnet, und die Ungleichheit entsteht, daß die fremden Garnisonen schlechteres Brod erhalten, als die Garnison Karlsruhe. Die Kostenvermehrung berechnet sich nach der Zahl der von der Brodregie gelieferten Portionen, wie sie oben Ziff. 2. b. angegeben ist, wie folgt:

In den 3 Jahren wurden gebacken 2,379,033 Portionen, die Erhöhung des Etatspreises ist 1 1/40 fr., also die Kostenvermehrung im Ganzen 10,903 fl. 54 fr. oder im Durchschnitt für ein Jahr 3,634 fl. 38 fr.

(Fortsetzung folgt.)